



Öffentliche Auslegung eines Bebauungsplanes

	<p>Der Rat der Stadt Kleve hat am 12.02.2014 beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 1-289-0 für den Bereich Küppersstraße/ Brahmsstraße erneut öffentlich auszu-legen. Die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 in Verbindung mit § 4a Absatz 3 Baugesetzbuch (BauGB) in der derzeit gültigen Fassung wird in der Zeit vom 25.02.2014 bis 14.03.2014 einschließlich (ausgenommen: 27.02.2014/ Altweiber und 03.03.2014/ Rosenmontag) durchgeführt.</p>
--	-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Offengelegt werden der Entwurf des Bebauungsplanes, die Begründung sowie die umweltbezogenen Stellungnahmen (Artenschutz).

Die Artenschutzprüfung hat zum Ergebnis, dass der Bebauungsplan keine negativen Auswirkungen auf die Belange von Natur und Landschaft hat. Des Weiteren sind aufgrund der Ausprägung des Geltungsbereichs sowie unter Berücksichtigung der grünordnerischen Festsetzungen keine erheblichen Beeinträchtigungen planungsrelevanter Arten zu erwarten.

Die Unterlagen liegen in der vorgenannten Zeit bei der Stadt Kleve, Fachbereich Planen und Bauen, Landwehr 4-6, Zimmer 224, 47533 Kleve, während der Dienststunden, und zwar:

montags bis freitags

von 8:30 Uhr – 12:30 Uhr

montags und mittwochs

von 14:00 Uhr – 17:00 Uhr

dienstags und donnerstags

von 14:00 Uhr – 15:30 Uhr

öffentlich aus.

Während dieser Auslegungsfrist kann jedermann eine Stellungnahme zu dem Entwurf schriftlich oder zur Niederschrift beim Fachbereich Planen und Bauen abgeben. Bei gleichlautenden Eingaben (Unterschriftenlisten, vervielfältigte gleichlautende Texte) wird um Benennung desjenigen gebeten, der die gemeinschaftlichen Interessen vertritt. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Kleve, den 13.02.2014

Der Bürgermeister
Brauer